

**Empfehlung des Landesausschusses Rettungsdienst (LARD) in Zusammenarbeit mit dem Landesgesundheitsamt (NLGA) Niedersachsen zum Vorgehen und zu Schutz- und Hygienemaßnahmen bei der Versorgung/Transport von Patienten mit**  
**V. a. Coronavirus-Infektionen (Covid-19) (Stand 02.03.2020)**

Zunehmende Infektions- bzw. Erkrankungsfälle mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland führen auch zu häufigeren Hilfeersuchen von Bürgerinnen und Bürgern bei den Rettungsleitstellen und bei schweren Krankheitssymptomen auch zur Disposition von Rettungsmitteln zum Transport in die Klinik. Bei ansonsten gesunden Kindern und Erwachsenen ist mit sehr milden bis milden Verläufen zu rechnen, hingegen sind insbesondere ältere, abwehrgeschwächte Menschen und solche mit Grundkrankheiten wie COPD, Diabetes mellitus, Bluthochdruck und sonstigen kardiovaskulären Erkrankungen gefährdet. Da detaillierte Risikoeinschätzungen in Anhängigkeit von dem weiteren Verlauf der Virusausbreitung stetig aktualisiert werden müssen, ist allen Verantwortlichen im Rettungsdienst, aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Rettungsleitstellen und im Rettungsdienst zu empfehlen, sich regelmäßig auf der Website des Robert-Koch-Instituts (RKI) über den aktuellen Stand zu informieren: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html).

**Grundsätzliches:**

Die Ressourcen des Rettungsdienstes dürfen mit dem Ziel auch langfristig gesicherter Einsatzbereitschaft und Verfügbarkeit von Infektionsschutzmaterialien nur bei entsprechender Indikation und gezielt eingesetzt werden. Ist ein Rettungsdiensteinsatz medizinisch erforderlich, gebührt dem Eigenschutz der Mitarbeiter eine hohe Priorität. Dazu sind Tragen der üblichen persönlichen Schutzausrüstung und nur bei gegebener Indikation auch die Anwendung zusätzlicher Infektionsschutzmaßnahmen nach der „Empfehlung des Landesausschusses Rettungsdienst (LARD) in Zusammenarbeit mit dem Landesgesundheitsamt Niedersachsen (NLGA) zu Schutz- und Hygienemaßnahmen im Rettungsdienst (Stand 13.11.2018) erforderlich. Diese Maßnahmen sind in der Tabelle 3 der Empfehlung aufgeführt. Während die durch das SARS-Coronavirus 2002/2003 ausgelöste Erkrankung „Severe Acute Respiratory Syndrome (SARS)“ in die Gruppe hochkontagiöser Erkrankungen mit Notwendigkeit, eine FFP3-Maske zum Schutz des Einsatzpersonals zu tragen, eingruppiert wurde, sind bei dem jetzigen SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmen wie bei Influenzavirus-Infektionen, also auch das Tragen einer FFP2-Maske ausreichend. Um Infektionsschutzmaterialien als wichtige Ressource mit begrenzter Verfügbarkeit zu schonen, müssen nicht indizierte Einsätze von Rettungsmitteln bei Infektionserkrankungen allgemein

und bei Verdacht auf Covid-19-Erkrankung vermieden werden. Sind Versorgung und Transport eines Covid-19-Patienten notwendig, sollen sich nur die notwendig mit der Versorgung und Begleitung des Patienten befassten Mitarbeiter im Nahbereich des Patienten aufhalten und durch Tragen von Infektionsschutzkleidung und FFP2-Masken gegen die Erregerübertragung durch Tröpfcheninfektion (Husten/Niesen) schützen. Für Fahrer eines Rettungsmittels lässt sich in vielen Fällen der direkte Patientenkontakt vermeiden, sodass spezielle Infektionsschutzmaßnahmen hier nicht erforderlich sind.

Rettungsdienst-Einsätze bei gleichzeitigem V. a. einer Covid-19-Erkrankung sind nur indiziert, wenn schwere Krankheitssymptome vorliegen, die rettungsdienstliche Versorgung dringend erfordern. Auch ist der rettungsdienstliche Transport in eine Klinik nur dann indiziert, wenn der Zustand des Patienten es erfordert und nicht etwa, weil der Verdacht oder das Vorliegen einer Covid-19-Infektionserkrankung bestehen. Hierdurch wird ggf. eine Weiterverbreitung der Infektion gefördert, und es werden rettungsdienstliche und Klinik-Ressourcen unnötig verbraucht. Daher obliegt der Rettungsleitstelle die wichtige Aufgabe, bei der Notrufabfrage eine Filterung und Eingrenzung der Hilfeersuchen an den Rettungsdienst vorzunehmen (s.u.).

Alle Bürger und insbesondere auch Mitarbeiter im Gesundheitswesen, deren Gesundheit für die qualifizierte Versorgung der Bevölkerung essentiell ist, sollen folgende Regeln einhalten:

- eine gute Händehygiene und Nies-/Husten-Etikette praktizieren, sich möglichst wenig ins Gesicht fassen, um etwaige Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund aufzunehmen
- Abstand halten von Menschen, die sichtbar an einer Atemwegserkrankung leiden, auch wegen der noch laufenden Grippe- und Erkältungswelle
- Massenveranstaltungen etc. meiden
- Generell bei Infektionserkrankungen nach Möglichkeit zu Hause bleiben

#### **Prinzipien für die Leitstelle:**

- Hilfeersuchen oder Beratungswünsche wegen Symptomen einer Infektion der oberen und/oder unteren Atemwege, die üblicherweise dem **Aufgabenbereich der kassenärztlichen Praxen und Bereitschaftsdienste** zufallen, sollen auch bei geäußertem oder begründetem Verdacht des Anrufers auf einen Covid-19-Fall an den ambulanten Versorgungsbereich verwiesen werden. Der Patient soll bis zur telefonischen Arztkonsultation zu Hause verbleiben und Kontakte mit anderen Personen vermeiden. Die Einleitung weiterer Maßnahmen erfolgt dann in Abhängigkeit vom Ergebnis des Telefonats durch den ambulanten ärztlichen Versorgungsbereich.

- Bestehen Hinweise auf einen schweren oder lebensbedrohlichen Erkrankungszustand bei gleichzeitig geäußertem und/oder aufgrund der infektionsspezifischen Notrufabfrage (siehe Schema unten) bestehendem Verdacht auf einen Covid-19-Fall, ist ein Einsatz des Rettungsdienstes indiziert mit explizitem Hinweis an die Rettungsmittelbesatzung auf den bestehenden Verdacht auf eine Covid-19-Infektionserkrankung. Bestätigt sich am Einsatzort ein begründeter Verdacht oder auch zur differentialdiagnostischen Abklärung (siehe Schema unten) zu bringender Covid-19-Fall, ist eine Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt und ggf. der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst (ÄLRD) erforderlich.
- Ist ein rettungsdienstlicher Einsatz aufgrund der Notrufabfrage indiziert, ohne dass höchste Eile geboten ist und besteht gleichzeitig aufgrund der infektionsspezifischen Notrufabfrage (siehe Schema unten) der Verdacht auf einen Covid-19-Fall, ist vor dem Einsatzauftrag an den Rettungsdienst eine Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt und ggf. der ÄLRD angezeigt, um durch diese eine telefonische Abklärung herbeizuführen.

#### **Prinzipien für die Rettungsdienstmitarbeiter:**

- Infektionsschutzkleidung und -schutzmasken nur bei den im Hygieneplan dazu angegebenen Infektionen einsetzen (sparsamer Ressourceneinsatz)
- Bei einem von der Leitstelle erhaltenen Einsatzauftrag für einen dringlichen, medizinisch notwendigen Transport in die Klinik und gleichzeitig begründetem Verdacht oder auch zur differentialdiagnostischen Abklärung (siehe Schema unten) zu bringenden Covid-19-Fall ist immer vor Transportbeginn eine telefonische Kontaktaufnahme mit der zuständigen Aufnahmeeinheit der Klinik zur Klärung des Übergabepunktes in der Klinik und des Weges dorthin erforderlich. Schon vor dem ersten Patientenkontakt Durchführen/Anlegen der Infektionsschutzmaßnahmen. Der Patient erhält einen Mund-Nase-Schutz.
- Ergibt sich erst im Einsatz ein begründeter Verdacht oder auch zur differentialdiagnostischen Abklärung (siehe Schema unten) zu bringender Covid-19-Fall, sind das Gesundheitsamt und die ÄLRD - wenn medizinisch vertretbar - noch vor Transportbeginn zu kontaktieren und immer auch die Klinik vorab zu informieren, wie unter dem letzten Punkt beschrieben.
- Es ist damit zu rechnen, dass die als Risikogebiete bezeichneten Regionen im In- und Ausland sich in den nächsten Wochen verändern, daher sind die entsprechenden Informationen dazu über die Website des RKI aktuell einzuholen: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)

## Schema des RKI zur speziellen Infektionsabfrage bei V. a. ein Coronavirus-Infektion

